

Beginn: 18:30 Uhr
 Ende: 20:10 Uhr

Sitzung-Nr: 02/sr/018/2021
 WP.: 2019/2024

NIEDERSCHRIFT

über die am 15.12.2021 per Videokonferenz stattgefundene 18. Sitzung des Stadtrates der Stadt Annweiler am Trifels

Zeit, Ort und Tagesordnung wurden am 09.12.2021 öffentlich bekannt gemacht
 (§ 34 Abs. 6 GemO)

Alle Ratsmitglieder wurden am 07.12.2021 schriftlich eingeladen.

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder gemäß § 29 GemO: 22

Zahl der Beigeordneten: 3, stimmberechtigte Beigeordnete: 0

Zu Beginn der Sitzung waren anwesend:

Stadtbürgermeister

Benjamin Seyfried	
-------------------	--

Erster Beigeordneter

Dirk Müller-Erdle	
-------------------	--

Beigeordnete

Benjamin Burckschat	
---------------------	--

Ratsmitglieder

Michael Becker	
----------------	--

Dr. Anna Botham-Edighoffer	
----------------------------	--

Florian Funk	
--------------	--

Christiane Huber	
------------------	--

Hans-Erich Sobiesinsky	
------------------------	--

Matthias Gröber	
-----------------	--

Katja Heißler	
---------------	--

Andrea Schneider	
------------------	--

Ralf Schneider	
----------------	--

Norman Schuck	
---------------	--

Romy Schwarz	
--------------	--

Carmen Winter	
---------------	--

Elisabeth Freudenmacher	
-------------------------	--

Britta Horn	
-------------	--

Wolfgang Karch	
----------------	--

Dr. Dagmar Lange	
------------------	--

Astrid Satter	ab TOP 11
---------------	-----------

Emil Straßner	
---------------	--

Steffen Kremser	
-----------------	--

Ortsvorsteher

Andreas Hauck	
---------------	--

Thomas Walter	
---------------	--

Sachverständige

Dipl.-Ing. Andreas Richter	
----------------------------	--

Verwaltung

Personalratsvorsitzender Markus Mohra	
---------------------------------------	--

Schriftführer

Alexander Engel	
-----------------	--

Abwesend:***Beigeordneter***

Peter Grimm	entschuldigt
-------------	--------------

Ratsmitglieder

Gustav Kühner	entschuldigt
Martin Thomas	entschuldigt
Joaquim dos Santos Duarte Elias	entschuldigt

Tagesordnung:**A. Öffentlicher Teil**

- 1 Bebauungsplanverfahren „Kurhausstraße,, 1. Änderung und 1. Ergänzung
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung von Sachverständigen
 2. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen sowie Äußerungen anl. der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
 3. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
 4. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: 02/743/VIII/134/2021
- 2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO
- 3 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresergebnisses der Stadtwerke Annweiler am Trifels - Eigenbetriebe Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung - für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie Gewinnverwendung
Vorlage: 02/744/VI/318/2021
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Neuregelung der Revierdienstkosten
- 5 Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2022
- 6 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2022
Vorlage: 02/742/V/439/2021
- 7 Festsetzung des Feld- und Wegebaubeitrages 2022
Vorlage: 02/745/V/442/2021
- 8 Informationen über die Vergaben von Aufträgen und Arbeiten durch den Stadtbürgermeister gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels
- 9 Auftragsvergaben
- 9.1 Beratung und Beschlussfassung über einen Vorratsbeschluss für die Vergabe von Straßenbauarbeiten bzgl. dem Ausbau Krummgase in Gräfenhausen
Vorlage: 02/748/IV/506/2021
- 9.2 Beratung und Beschlussfassung über einen Vorratsbeschluss für die Vergabe von Elektro-, Sanitärinstallationsarbeiten, Heizungs- und Lüftungsbau für den Bauhofneubau
Vorlage: 02/749/IV/508/2021
- 9.3 weitere Auftragsvergaben
- 10 Anträge und Anfragen
- 11 Informationen

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden, stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete die Sitzung. Einwände gegen die Niederschrift der letzten Sitzung wurden keine erhoben

Zunächst wurde Herr Norman Schuck als neues Ratsmitglied verpflichtet.

Es wurde der Antrag gestellt, im nichtöffentlichen Teil der Sitzung den neuen TOP 13 „Grundstücksangelegenheiten“ neu aufzunehmen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Abschließend beschließt der Stadtrat einstimmig die Sitzung als Videokonferenz durchzuführen.

- 1 Bebauungsplanverfahren „Kurhausstraße,, 1. Änderung und 1. Ergänzung**
 - 1. Beratung und Beschlussfassung über die Anhörung von Sachverständigen**
 - 2. Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen sowie Äußerungen anl. der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
 - 3. Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplanentwurfes gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - 4. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes**
- Vorlage: 02/743/VIII/134/2021**

Zur Schaffung benötigter zusätzlicher Kapazitäten im Jugendstilhotel Trifels ist eine Erweiterung der bestehenden Hotelanlage erforderlich. Benötigt werden eine Erhöhung des Zimmer- und Bettenangebots und ein größeres Angebot an Konferenz- und Tagungsräumen. Gleichzeitig soll das Begleitangebot im Wellness- und Fitnessbereich vergrößert und an moderne Standards angepasst werden.

Die notwendigen Erweiterungen sind im Grundstücks- und Gebäudebestand nicht darstellbar, es müssen zusätzliche Flächen in Anspruch genommen werden. Die erforderlichen Flächen sind im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde bereits als Sondergebiet für eine Hotelerweiterung dargestellt.

Im Zuge der Projektentwicklung entstand ein intensiverer Kontakt zwischen den Eigentümern des Hotels und dem TC Annweiler. Für die Tennisanlage besteht aktuell kein Bebauungsplan. Die Anlage soll modernisiert werden. Das vorhandene Vereinsheim wird der bestehenden Größe nicht mehr benötigt. Es kann Teil der Hotelanlage werden und als Wellness- und Freizeiteinrichtung umgebaut werden. Für den Tennisverein ist der Neubau eines kleineren Vereinsheims vorgesehen.

Um den Gesamtbereich bauplanungsrechtlich neu zu ordnen, wird die Tennisanlage in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen. Des Weiteren ist in diesem Bereich der Flächennutzungsplan anzupassen.

Der bereits rechtsverbindliche überplante Bereich des „Motorradstammtischs“ wird klarstellend redaktionell in den Bebauungsplan aufgenommen (keine Neuplanung).

Nach dem Aufstellungsbeschluss wurden die ersten Beteiligungsschritte (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB) durchgeführt.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

Aus der Behördenbeteiligung liegen verschiedene Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen vor, aus denen die Anforderungen an die weitere Bearbeitung des Bebauungsplanes abgeleitet wird. Zu den Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen wurden jeweils Anmerkungen als Abwägungsvorschläge formuliert. Der Bebauungsplan ist unter Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise in Abstimmung mit den Vorhabenträgern weiterentwickelt worden.

Grundsätzlich wird an der Zielsetzung und Ausrichtung der Planung festgehalten. In Teilen sind die zukünftigen Nutzungen reduziert worden, an anderer Stelle sind punktuell Optimierungen vorgenommen worden.

Als Grundlage für die Abwägung der naturschutzrechtlichen Anforderungen wurden ein Umweltbericht mit integrierter Grünordnungsplanung und ein Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Die darin gegebenen Empfehlungen für Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und Ersatz sind in die

bauleitplanerischen Festlegungen aufgenommen. Weitere Gutachten, die zur Beurteilung fachgesetzliche Anforderungen erstellt wurden, sind eine Immissionsprognose, ein Bodengutachten, Radonmessungen und Kampfmitteluntersuchungen.

Der Entwurfsbeschluss bereitet die weiteren Verfahrensschritte vor (Offenlage/ öffentliche Auslegung, Behördenbeteiligung).

Der Ortsbeirat Bindersbach, der Bau- und Planungsausschuss sowie der Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismusförderung haben dem Planentwurf, der Abwägung sowie der weiteren Verfahrensschritte zugestimmt.

Der Stadtrat beschließt einstimmig, Herrn Dipl. Ing. Richter vom Planungsbüro Kubus als Sachverständigen zu hören.

Der Stadtrat beschließt einstimmig:

- sich den Ausführungen des Planers anzuschließen,
- den v. g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat gem. § 3 Ab. 2 BauGB offenzulegen,
- bei der Verbandsgemeinde zu beantragen, den Flächennutzungsplan im Bereich der Tennisplätze der geplanten Nutzungen anzupassen.

2 Entscheidung über die Annahme von Spenden gem. § 94 Abs. 3 GemO

Folgende Spenden sind eingegangen:

Zweck	Spender	Betrag
Jugendarbeit	Adrienne und Otmar Hornbach Stiftung	25.000,00 €
Seniorenarbeit	Adrienne und Otmar Hornbach Stiftung	25.000,00 €

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Spenden anzunehmen.

3 Beratung und Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresergebnisses der Stadtwerke Annweiler am Trifels - Eigenbetriebe Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung - für das Wirtschaftsjahr 2020 sowie Gewinnverwendung Vorlage: 02/744/VI/318/2021

Der Jahresabschluss der Eigenbetriebe Wasserversorgung sowie Elektrizitätswerk mit den Sparten Verteilung, Netz und Messstellenbetrieb für das Wirtschaftsjahr 2020 wurde durch die Stadtwerke Annweiler am Trifels erstellt und durch das Wirtschaftsprüfungsbüro Dr. Burret geprüft.

Der Wirtschaftsprüfer erteilte dabei einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Das Wirtschaftsjahr 2020 schließt mit einem Gewinn nach Steuern von 265.000 € (Vorjahr 260.000 €) ab, davon entfallen:

	Sparte	2020	2019
a)	Wasserversorgung	40.734,60 €	117.348,01 €
b)	E-Werk Vertrieb	159.746,47 €	695,76 €
c)	E-Werk Netz	80.536,04 €	107.425,48 €
d)	E- Werk Messstellenbetrieb	- 16.226,54 €	- 34.480,16 €
	Gesamt:	264.790,57 €	259.949,41 €

Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresgewinn von 265 T€ (im Vorjahr Jahresgewinn 260 T€) ab.

Die Ertragslage der Stadtwerke zeigt sich leicht verbessert und trotz Rückgang der Stromausspeisung konnte ein zufriedenstellendes Ergebnis erreicht werden. Durch die erhöhte CO₂-Bepreisung, steigenden Material- und Personalaufwendungen sowie höheren Aufwendungen für das vorgelagerte Netz konnte 2020 zwar nochmals eine Anhebung der Strompreise vermieden werden, allerdings wird eine solche Anhebung wohl für 2022 unausweichlich sein, wobei die angekündigten Maßnahmen der neuen Bundesregierung abzuwarten sind.

Im Wasserbereich waren höhere Personalaufwendungen zu verzeichnen, die durch einen zusätzlichen Mitarbeiter erforderlich waren. Für 2021 werden die Gebühren um 0,10 € / m³ sowie beim wiederkehrenden Beitrag um 0,01 € / m³ angepasst, was neben den höheren Personalaufwendungen vor allem dem Neubau des Wasserwerks im Bürgerwald zuzurechnen ist. Die künftigen Schuldendienstleistungen für die Investition werden die Ertragslage entsprechend belasten.

Der Wasserverbrauch und die Lieferungen stieg um beachtliche 54.000 m³, was auf den ersten Blick erfreulich ist, allerdings auch die Kapazitäten der Wasserversorgungseinrichtung im Bürgerwald an seine Grenzen bringt. In diesem Zusammenhang bleibt abzuwarten, ob die angekündigte Reduzierung des Maschinenbestandes bei der Firma Buchmann GmbH Auswirkungen auf die Wasserabgabe haben wird. Beachtlich ist hierbei auch das sinkende Wasserdargebot durch lange und trockene Sommer, was insbesondere bei einer oberflächennahen Quellversorgung künftig Probleme bereiten könnte. Vom Gesamtumsatz des Elektrizitätssektors in Höhe von 6.625 T€ entfallen 4.114 T€ auf den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung. Die Personalausgaben stiegen 2020 leicht um rd. 30.000 €, was allerdings durch niedrigere Sozialaufwendungen nahezu kompensiert werden konnte. Eine Nachkalkulation im Bereich der geleisteten Monteurstunden ergab, dass eine Normalarbeitsstunde für einen Mitarbeiter mit 49,00 € (externe Verrechnung) nicht mehr auskömmlich ist. Die Verrechnungssätze werden 2021 auf 55,00 € (netto) und im Bereich der Meister auf 75,00 € (netto) angehoben.

Der Verlust im Messstellenbetrieb wurde um – 18 T€ reduziert. Mittelfristig wird aufgrund einer unter den Anschaffungs- und Herstellungskosten liegender staatlich regulierter Entgelte weiter mit Verlusten zu rechnen sein.

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 8 Abs. 3 KAG erfüllt wurden, da die Eigenkapitalverzinsung nach § 8 Abs. 3 KAG die darauf entfallenden Steuern sowie die Konzessionsabgabe erwirtschaftet wurden. Bei spartenbezogener Betrachtung hat nur der Eigenbetrieb Elektrizitätsversorgung die Wirtschaftsgrundsätze nach § 85 ff GemO erreicht.

Vermögenslage

Die Investitionstätigkeit des Wasserwerkes (260 T€, ohne Umsetzungen von geleisteten Anzahlungen und Anlagen am Bau) betraf mit 75 T€ die Verteilungsanlagen, mit 138 T€ Betriebs- und Geschäftsausstattung, mit 32 T€ die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau und mit 15 T€ die entgeltlich erworbenen Konzessionen, ähnliche Rechte und Werte.

Im Elektrizitätswerk wurden Investitionen (529 T€ insgesamt ohne Umsetzungen von geleisteten Anzahlungen und Anlagen am Bau; Elektrizitätsverteilung T€ 495) für die geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau mit 28 T€ (davon 28 T€ Elektrizitätsverteilung), von 370 T€ für die Verteilungsanlagen (Elektrizitätsverteilung), von 115 T€ für die Betriebs- und Geschäftsausstattung (davon 88 T€ Elektrizitätsverteilung), von 16 T€ sowie für die entgeltlich erworbenen Konzessionen, ähnliche Rechte und Werte (davon 9 T€ Elektrizitätsverteilung) getätigt.

Die Anlagendeckungsquote des Gesamtbetriebes (Eigenkapital, Empfangene Ertragszuschüsse und langfristiges Fremdkapital : Anlagevermögen) veränderte sich dabei von 99,5 % auf 98,4 %. Der Tätigkeitsbereich Elektrizitätsverteilung weist eine Anlagendeckungsquote von 63,1 % aus.

Gewinn- und Verlustrechnung

	2020		
	€	€	€
1. Umsatzerlöse			
a) Umsatzerlöse (inkl. Stromsteuer)	9.307.753,76		
b) Stromsteuer	<u>-312.132,02</u>	8.995.621,74	
2. aktivierte Eigenleistungen	125.140,37		
3. sonstige betriebliche Erträge	<u>50.262,41</u>	175.402,78	9.171.024,52
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.862.658,94		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>2.928.867,71</u>	4.791.526,65	
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.770.318,73		
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>512.220,91</u>	2.282.539,64	
davon für Altersversorgung			
2019 160.007,99 €			
2020 184.690,53 €			
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		673.984,74	
7. Konzessionsabgabe	347.694,61		
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>655.327,55</u>	1.003.022,16	-8.751.073,19
			419.951,33
9. Erträge aus Beteiligungen	37.800,00		
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen Finanzanlagevermögens	7.027,38		
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>203,54</u>	45.030,92	
davon aus der Abzinsung von Forderungen			
2019 586,50 €			
2020 61,04 €			
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>-89.379,36</u>	-44.348,44
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen			
2019 46.727,00 €			
2020 48.201,00 €			
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (-) / Erstattete Steuern			
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>-106.678,33</u>

14. Ergebnis nach Steuern	268.924,56
15. sonstige Steuern	-4.133,99
16. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	<u>264.790,57</u>

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Jahresabschluss der Stadtwerke Annweiler am Trifels, Eigenbetriebe Wasserversorgung und Elektrizitätsversorgung für das Wirtschaftsjahr 2020 festzustellen und den Gewinn von 264.790,57 € auf neue Rechnung vorzutragen

4 Beratung und Beschlussfassung über die Neuregelung der Revierdienstkosten

Dem Abrechnungsverfahren für die Revierdienstkosten im Gemeindewald folgend, wurde gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 05.07.2007 die Gemeinkosten, die sowohl die Geschäftsführertätigkeit als auch die Funktion des Revierleiters des Forstreviers Bürgerwald betreffen im Verhältnis der Arbeitszeitaufteilung 70 % GmbH und 30 % Forstrevier aufgeteilt.

Rückwirkend zum 01.01.2021 treten Neuregelungen beim Abrechnungsverfahren für die Revierdienstkosten im Gemeindewald in Kraft. Beim Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete steigt die Erstattung, welche die Anstellungskörperschaften vom Land erhalten. Das Aufteilungsverhältnis zwischen forstbetrieblichen Aufgaben und sonstigen forstlichen Aufgaben bei Revierdienst wird von 70 % zu 30 % in 60 % zu 40 % verändert. Dies bedeutet, dass künftig ein höherer Anteil an den Revierdienstkosten finanziell seitens des Landes getragen wird. Beim Revierdienst durch körperschaftliche Bedienstete erstattet das Land 40 % der Personalausgaben (nach landesweitem Durchschnittssatz).

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Demzufolge ist auch die Aufteilung der Arbeitszeit sowie der Gemeinkosten von Herrn Düx von 70 % GmbH zu 30 % Revier in 60 % GmbH zu 40 % Revier zu verändern, damit der 10%ige Mehrheit durch das Land gewährt werden kann

Der Stadtrat beschließt einstimmig gemäß den Neuregelungen beim Abrechnungsverfahren, die Personal- und die Gemeinkosten, die sowohl die Geschäftsführertätigkeit als auch die Funktion des Revierleiters des Forstreviers Bürgerwald betreffen, im Verhältnis der Arbeitszeitaufteilung 60 % GmbH und 40 % Forstrevier rückwirkend zum 01.01.2021 festzulegen.

5 Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2022

Der vorliegende Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022 schließt mit einem Überschuss in Höhe von 56.006,96 € ab.

Der Stadtrat beschließt einstimmig bei einer Enthaltung den Forstwirtschaftsplan 2022 in der vorgelegten Fassung mit einem Überschuss in Höhe von 56.006,96 € sowie die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Haushaltsstellen des Forstwirtschaftsplans.

6 Festsetzung der Realsteuerhebesätze 2022 Vorlage: 02/742/V/439/2021

Die Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Annweiler am Trifels sind derzeit wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	322 v.H.
Grundsteuer B	420 v.H.
Gewerbesteuer	385 v.H.

Eine Anhebung der Realsteuerhebesätze erfolgte letztmals 2019 für die Grundsteuer A von 318 v.H. auf 322 v.H., 2020 für die Grundsteuer B von 402 v.H. auf 420 v.H. und 2017 für die Gewerbesteuer von 375 v.H. auf 385 v.H.

Im Zuge der Haushaltsgenehmigungsverfahren hat die Kommunalaufsicht in den vergangenen Jahren wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs regelmäßig Maßnahmen zur Verbesserung der Haushaltssituation gefordert, u.a. auch Erhöhung der Steuerhebesätze. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde jedoch in den Jahren 2020 und 2021 von Forderungen zur Verbesserung der Einnahmenseite abgesehen. Im Jahr 2022 wird dies nicht mehr der Fall sein. Im Schreiben der Kommunalaufsicht bezüglich des Haushalts 2021 heißt es: „... Im Haushaltsrundschriften des Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.11.2021 wird darauf hingewiesen, das eine Verlängerung des Schreibens vom 22.04.2020 ‘Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechtes im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie‘ gegenwärtig nicht mehr angezeigt ist. Eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze als Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung für das kommende Haushaltsjahr ist u. E. zwingend vorzunehmen.“

Die durchschnittlichen Realsteuerhebesätze in Rheinland-Pfalz 2021 bzw. auf Bundesebene 2019 (Bundeswerte für 2020 und 2021 liegen noch nicht vor) betragen:

	Rheinland-Pfalz 2021	Bund 2019
Grundsteuer A	326 v.H.	342 v.H.
Grundsteuer B	411 v.H.	475 v.H.
Gewerbesteuer	382 v.H.	403 v.H.

(Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz)

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche finanziellen Auswirkungen eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze hätte:

	Hebesatz	Steueraufkommen Stand: 04.11.2021	Mehreinnahmen jährlich	Prozentuale Erhöhung
Grundsteuer A	322 v.H.	8.100 €		
	326 v.H.	8.201 €	101 €	1,24%
	335 v.H.	8.427 €	327 €	4,04%
	342 v.H.	8.603 €	503 €	6,21%
Grundsteuer B	420 v.H.	1.065.650 €		
	440 v.H.	1.116.395 €	50.745 €	4,76%
	460 v.H.	1.167.140 €	101.490 €	9,52%
	475 v.H.	1.205.199 €	139.549 €	13,10%
Gewerbesteuer	385 v.H.	2.852.650 €		
	390 v.H.	2.889.697 €	37.047 €	1,30%
	395 v.H.	2.926.745 €	74.095 €	2,60%
	403 v.H.	2.986.021 €	133.371 €	4,68%

Nachdem die aktuellen Realsteuerhebesätze der Stadt Annweiler am Trifels über den Nivellierungssätzen des Landesfinanzausgleichsgesetzes (Grundsteuer A 300 v.H., Grundsteuer B und Gewerbesteuer je 365 v.H.) liegen, hat eine weitere Anhebung der Hebesätze keine Auswirkungen auf die Höhe der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage. Die Mehrerträge aus einer Anhebung der Steuerhebesätze würden in voller Höhe bei der Stadt verbleiben.

Beschlussempfehlung des Stadtbürgermeisters → Anpassung um ca. 4-5%

Grundsteuer A von 322 v.H. auf 335 v.H. – 327 € 4,04%
 Grundsteuer B von 420 v.H. auf 440 v.H. – 50.745€ 4,76%

Gewerbesteuer von 385 v.H. auf 440 v.H – Keine Erhöhung

Es wird der Antrag gestellt, den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 390 v.H. festzusetzen. Dieser Antrag wird mit 8 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Es wird der Antrag gestellt, die Realsteuerhebesätze wie im Vorjahr zu belassen und sich mit Möglichkeiten der stärkeren Einbringung der städt. Gesellschaften und Eigenbetriebe in den städtischen Haushalt auseinanderzusetzen

Dieser Antrag wurde mit 13 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen.

7 Festsetzung des Feld- und Wegebaubeitrages 2022 **Vorlage: 02/745/V/442/2021**

Für das Jahr 2021 wurde der Beitrag von 19,77 € auf 14,72 € pro ha gesenkt. Eine weitere Reduzierung des Beitrages ist angestrebt.

Zusammen mit der Jagdgenossenschaft wurde nun eine Prioritätenliste für die Unterhaltungsmaßnahmen bis 2024 erarbeitet und die dafür notwendigen Ausgaben ermittelt. Die Jagdgenossenschaft wird sich mit einem jährlichen Zuschuss in Höhe von 20.000 € beteiligen.

Auf dieser Grundlage wurde die beiliegende Beitragskalkulation erstellt, nach der sich ein neuer Beitrag in Höhe von 11,00 €/ha ergibt.

Zur Finanzierung der Wirtschaftswegemaßnahmen müssen gemäß § 94 GemO (Rangfolge der Einnahmebeschaffung) kostendeckende Entgelte erhoben werden. Kurzzeitige Unterdeckungen sind zulässig, müssen aber innerhalb des Kalkulationszeitraums von 6 Jahren ausgeglichen werden. Eine Finanzierung von Wegebaumaßnahmen über den allgemeinen Haushalt ist ausgeschlossen. Gegebenenfalls wäre der Beitrag wieder zu erhöhen. Die Entwicklung in diesem Bereich wird von der Verwaltung jährlich überprüft und bei der Erstellung der Beschlussvorlagen für die Beitragsfestsetzung in den kommenden Jahren berücksichtigt.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den wiederkehrenden Beitrag für Feld- und Waldwege für 2022 auf 11,00 €/ha festzusetzen.

8 Informationen über die Vergaben von Aufträgen und Arbeiten durch den Stadtbürgermeister gem. § 8 der Hauptsatzung der Stadt Annweiler am Trifels

Der Vorsitzende informiert gemäß § 8 der Hauptsatzung.

9 Auftragsvergaben

9.1 Beratung und Beschlussfassung über einen Vorratsbeschluss für die Vergabe von Straßenbauarbeiten bzgl. dem Ausbau Krummgasse in Gräfenhausen **Vorlage: 02/748/IV/506/2021**

Direkt im Anschluss an die Baumaßnahmen in der Hohlstraße im Stadtteil Gräfenhausen, soll mit dem Ausbau des Teilstückes in der Krummgasse begonnen werden.

Die Planungen hierzu sind soweit abgeschlossen und die Baumaßnahmen Kanal/Wasser/Strom und Straßenbau sollen gemeinsam ausgeschrieben werden.

Die Submission soll Ende Januar stattfinden.

Die auszuführenden Straßenbauarbeiten sollen dann beauftragt werden.

Der Stadtbürgermeister soll ermächtigt werden die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Stadtbürgermeister zu ermächtigen, den o.g. Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Stadtrat wird nach erfolgter Vergabe entsprechend informiert.

9.2 Beratung und Beschlussfassung über einen Vorratsbeschluss für die Vergabe von Elektro-, Sanitärinstallationsarbeiten, Heizungs- und Lüftungsbau für den Bauhofneubau Vorlage: 02/749/IV/508/2021

Im Zuge der Umsetzung des Projektes „Neubau des städtischen Bauhofs“ werden Elektro-, Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsbauarbeiten erforderlich.

Diese Leistungen werden zur Zeit ausgeschrieben.

Die Submissionen finden am 18.01.2022 statt.

Es wird empfohlen, den Stadtbürgermeister zu ermächtigen, alle für diese Maßnahme notwendigen Aufträge an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Der Stadtrat beschließt einstimmig den Stadtbürgermeister zu ermächtigen, die erforderlichen Bauleistungen wie im Sachverhalt beschrieben, an den jeweils wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Der Stadtrat wird nach erfolgten Auftragsvergaben durch den Stadtbürgermeister entsprechend informiert.

9.3 weitere Auftragsvergaben

Weitere Auftragsvergaben liegen nicht an.

10 Anträge und Anfragen

Es wird der Antrag gestellt, kritische Abstimmungen wie der Festsetzung der Realsteuerhebesätze frühzeitig mitzuteilen, damit die Möglichkeit besteht, sich mit der eigenen Fraktion zu beraten. Der Vorsitzende sichert dies zu.

11 Informationen

Der Vorsitzende informiert über:

- Umsetzung des Parkverbots vor der Kita Herrenteich
- Rückmeldung zum Thema Rasenmäroboter
- Ertüchtigung des Kirchturms
- Sendung Stadt-Land-Quiz am 18.12.2021 im SWR

Worüber Niederschrift

Der Vorsitzende

Der Schriftführer